

# Die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes

#### Menschlichkeit

Aus dem Wunsch heraus entstanden, die Verwundeten auf den Schlachtfeldern unterschiedslos zu betreuen, bemüht sich die Internationale Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond auf internationaler und nationaler Ebene, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen sowie die Ehrfurcht vor dem Menschen hochzuhalten. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

## Unparteilichkeit

Sie macht keinerlei Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung und politischer Zugehörigkeit. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und bei der Hilfe den dringendsten Fällen den Vorzug zugeben.

#### Neutralität

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, enthält sich die Bewegung zu allen Zeiten der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen.

## Unabhängigkeit

Die Bewegung ist unabhängig. Obwohl die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterstellt sind, sollen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Bewegung zu handeln.

# Freiwilligkeit

Die Internationale Bewegung ist eine Bewegung der freiwilligen und uneigennützigen Hilfe.

### **Einheit**

Es kann in einem Land nur eine einzige Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie soll allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit über das gesamte Gebiet erstrecken.

### Universalität

Die Internationale Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen, gibt es weltweit.

#### Präambel

Als Mitglieder der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz sind wir im Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz zusammengeschlossen. Unser Verband ist ein autonomer Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes und somit eine Gliederung des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes.

Unsere Arbeit hat das Ziel, im Rahmen des Möglichen Gesundheit zu fördern, menschliches Leiden zu lindern und eine menschenwürdige Pflege zu sichern.

Wir haben als Mitglieder unserer DRK-Schwesternschaften die Grundsätze des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes verbindlich zu beachten; denn als Rotkreuzschwestern wirken wir an den Aufgaben mit, die dem Deutschen Roten Kreuz als anerkannter Hilfsorganisation und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege gestellt sind.

Unsere Mitgliederordnung, die jedes einzelne Mitglied als für sich verbindlich anerkennt, regelt zusammen mit der Satzung unsere sich aus der Berufstätigkeit und der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber der DRK-Schwesternschaft.

## Mitgliederordnung

### der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz

#### **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1 G	rundsätze
-------------	-----------

- 1. Gemeinschaftliche Verbundenheit
- 2. Rotkreuzbrosche
- 3. Schweigepflicht
- 4. Fortbildung
- 5. Geschenke
- 6. Mitteilungen von Erkrankungen
- 7. Verhalten bei behördlichen oder gerichtlichen Verfahren
- 8. Nebentätigkeit

# Artikel 2 Berufliche Tätigkeit

- 1. Tätigkeitsbereich
- 2. Rechtsgrundlage der Tätigkeit
- 3. Vergütung
- 4. Erholungsurlaub
- 5. Freistellung zur Fort- und Weiterbildung
- 6. Außerordentlicher Urlaub
- 7. Unfall und Krankheit

## Artikel 3 Ehrungen

## Artikel 4 Mitglied im Ruhestand

- 1. Eintritt in den Ruhestand
- 2. Abzeichen

## Artikel 5 Mitglied in der Ausbildung

- 1. Ausbildungsziel
- 2. Ausbildungsdauer
- 3. Probezeit
- 4. Ausbildungsvergütung
- 5. Beratung
- 6. Grundlagen
- 7. Beendigung

## **Artikel 6** Beendigung der Mitgliedschaft

## Artikel 7 Wirksamkeit der Mitgliederordnung

# Artikel 1 **Grundsätze**

### 1. Gemeinschaftliche Verbundenheit

Durch seine Mitgliedschaft gehört das Mitglied der Schwesternschaft einer Gemeinschaft an, die sich der Pflege hilfsbedürftiger Menschen widmet und die auf den Grundsätzen der Hilfsbereitschaft, des Einsatzwillens und der Einsatzbereitschaft jedes Mitglieds und der gegenseitigen Rücksichtnahme beruht. Das Mitglied tritt für diese Gemeinschaft ein und steht denjenigen loyal zur Seite, denen von der Gemeinschaft Verantwortung übertragen wird, insbesondere der Vorsitzenden.

Das Mitglied verpflichtet sich, die Ziele der Schwesternschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Schwesternschaft abträglich ist oder die Grundsätze der Rotkreuz- oder Rothalbmondbewegung verletzen könnte.

### 2. Rotkreuzbrosche

Das Mitglied darf die rechtlich geschützte Rotkreuzbrosche tragen, die Eigentum der Schwesternschaft bleibt.

# 3. Schweigepflicht

Das Mitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über Angelegenheiten der der pflegerischen Obhut der Mitglieder anvertrauten Menschen und ihrer Familien, über den Dienst, sowie über interne Angelegenheiten des Tätigkeitsbereiches und der Schwesternschaft macht es Dritten gegenüber keine unbefugten Mitteilungen, auch über die Dauer der Zugehörigkeit zur Schwesternschaft hinaus.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Wahrung des Berufsgeheimnisses und den Datenschutz sind von dem Mitglied zu beachten.

## 4. Fortbildung

Das Mitglied verpflichtet sich, von den ihm gebotenen Möglichkeiten zur Fortbildung in seinem Beruf Gebrauch zu machen, um die berufliche Tätigkeit für die Schwesternschaft so gut wie möglich leisten zu können.

### 5. Geschenke

Dem Mitglied ist es untersagt, im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit unangemessene Geschenke oder Zuwendungen anzunehmen.

## 6. Mitteilung von Erkrankungen

Das Mitglied verpflichtet sich, aus Verantwortung gegenüber den seiner pflegerischen Obhut anvertrauten Menschen und gegenüber der Schwesternschaft jede

eigene Erkrankung, die zu einer Gefährdung anderer Menschen führen und die berufliche Tätigkeit berühren könnte, der Vorsitzenden oder einer von ihr benannten Person unverzüglich mitzuteilen. Es ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Untersuchung, insbesondere auch arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen oder einer Schutzimpfung zu unterziehen, wenn dies zur Vermeidung einer Ansteckungsgefahr oder nach den gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen erforderlich ist.

# 7. Verhalten bei behördlichen oder gerichtlichen Verfahren

Wird gegen das Mitglied ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, das seine berufliche Tätigkeit betrifft, so unterrichtet es die Vorsitzende unverzüglich von dem Sachverhalt, den eingeleiteten Maßnahmen und den gerichtlichen Entscheidungen, damit im Interesse des einzelnen Mitglieds und der Schwesternschaft das Erforderliche beraten und veranlasst werden kann.

Auch wenn sich das Verfahren gegen einen Dritten richtet, aber die berufliche Tätigkeit des Mitgliedes betrifft oder sich auf sie auswirkt, unterrichtet es die Vorsitzende unverzüglich von polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vorladungen.

# 8. Nebentätigkeit

Das Mitglied setzt seine volle Arbeitskraft für die Schwesternschaft und seine berufliche Tätigkeit ein. Eine entgeltliche Nebentätigkeit außerhalb der Schwesternschaft darf nur übernommen werden, wenn die Zustimmung nach § 7 Abs. I der Satzung erteilt ist.

# Artikel 2 Berufliche Tätigkeit

## 1. Tätigkeitsbereich

Das Mitglied übt seinen Beruf als Mitglied und im Auftrag der Schwesternschaft aus. Die Schwesternschaft setzt das Mitglied entsprechend seinen Fähigkeiten und Wünschen sowie unter Berücksichtigung der Belange der Schwesternschaft ein. Ein befristeter Einsatz ist möglich.

## 2. Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Zwischen dem Mitglied und dem Träger des Arbeitsfeldes bestehen keine arbeitsoder dienstvertraglichen Beziehungen. Die beruflichen Interessen des Mitgliedes werden ausschließlich von der Schwesternschaft und dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. vertreten.

## 3. Vergütung

Das Mitglied (mit Ausnahme der Mitglieder gem. § 4 Abs. IV Ziff. 2, Abs. V Ziff. 4, Abs. VI, Abs. VII und Abs. VIII ) erhält während seiner Mitgliedschaft

- a) eine monatliche Zahlung (Vergütung), deren Berechnung sich nach den für die jeweilige Tätigkeit üblichen Kriterien richtet,
- b) Zulagen, Zuwendungen, Reise- und Umzugskosten in entsprechender Anwendung der für das jeweilige Arbeitsfeld geltenden Bedingungen,
- Versicherungsschutz gegen eine schadenersatzrechtliche Inanspruchnahme aus seiner beruflichen T\u00e4tigkeit, soweit dieses Risiko \u00fcblicherweise versicherbar ist,
- d) Eine Anwartschaft auf ein zusätzliches Ruhegeld nach Erfüllung der Wartezeit nach den zwischen der Schwesternschaft und dem Schwestern-Versicherungsverein vom Roten Kreuz in Deutschland vereinbarten Bedingungen oder auf der Grundlage einer vergleichbaren Regelung.

Zur Sicherung der Ansprüche des Mitgliedes gegen die Schwesternschaft aus dieser Versorgungszusage der Schwesternschaft verpfändet die Schwesternschaft an das Mitglied in Höhe der Ansprüche aus der Versorgungszusage alle ihre Forderungen und Rechte, insbesondere Bezugsrechte und Ansprüche auf Abfindungen und Überschussanteile, aus der auf das Leben dieses Mitgliedes abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Die Schwesternschaft wird die Verpfändung unverzüglich nach Aufnahme des Mitgliedes dem Schwestern-Versicherungsverein vom Roten Kreuz in Deutschland anzeigen.

Die Sozial- und Arbeitlosenversicherng, sowie der Versicherungschutz gegen Berufskrankheit und Arbeitsunfall richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 4. Erholungsurlaub

Das Mitglied erhält einen jährlichen Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und der im jeweiligen Arbeitsfeld geltenden Bestimmungen.

## 5. Freistellung zur Fort- und Weiterbildung

Die Schwesternschaft stellt das Mitglied zur Fortbildung in seinem Beruf und – je nach Bedarf und Eignung – für eine Weiterbildung, z. B. für eine leitende Tätigkeit und für eine Unterrichtstätigkeit, sowie für eine zusätzliche Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Altenpflegerin, Hebamme oder in anderen Fachgebieten oder ein Studium frei, soweit dies möglich ist.

Wenn die Schwesternschaft - ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht - die mit solchen Maßnahmen verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt, so ist das Mitglied zur Rückerstattung verpflichtet, wenn es vor Ablauf von 3 Jahren nach Beendigung der Weiterbildung oder einer zusätzlichen Ausbildung aus der Schwesternschaft ausscheidet, wobei für jeden Monat der drei Jahre, den es in der Schwesternschaft als aktiv tätiges Mitglied verbleibt, 1/36 der übernommenen Kosten erlassen wird. Nach Ablauf der drei Jahre entfällt die Rückerstattungspflicht.

### 6. Außerordentlicher Urlaub

Darüber hinaus kann dem Mitglied von der Schwesternschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein außerordentlicher Urlaub gewährt werden, der jedoch in der Regel drei Monate nicht überschreiten soll. Für diese Zeit entfallen die Ansprüche auf die monatliche Zahlung (Vergütung) einschließlich etwaiger Zulagen und Zuwendungen und der Urlaubsanspruch. Soweit Kosten für die Aufrechterhaltung von Versicherungen, die für die Zeit eines außerordentlichen Urlaubes anfallen, entstehen, werden sie der Schwesternschaft von dem Mitglied zurückerstattet, wenn nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

#### 7. Unfall und Krankheit

Für diejenigen Mitglieder, die Anspruch auf eine monatliche Zahlung (Vergütung) haben, gilt im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit folgende Regelung:

a) Das Mitglied erhält Krankenbezüge bis zum Ende der sechsten Woche. Mit Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit erhält das Mitglied einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der dem Mitglied zustehenden Netto-Urlaubsvergütung. Die Netto-Urlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung.

Der Krankengeldzuschuss wird dem Mitglied nach einer Beschäftigungsdauer von

- mehr als einem Jahr bis zum Ende der dreizehnten Woche,
- mehr als drei Jahren bis zum Ende der 26-sten Woche, bei Mitgliedern in der Ausbildung beschränkt durch die Ausbildungszeit, gezahlt.

Für den Fall der Rentengewährung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet diese Zahlung mit dem Tag der Rentengewährung; im Übrigen mit Ende der Mitgliedschaft.

Soweit unter dem vorgenannten Personenkreis Mitglieder sind, die wegen der Höhe ihres Einkommens nicht krankenversicherungspflichtig sind, erfolgt bei diesen die Berechnung des Krankengeldzuschusses unter Abzug des Krankengeldhöchstsatzes der gesetzlichen Krankenversicherung.

- b) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht ist, wird ein Zuschuss zu den gesetzlichen Nettoleistungen bis zur Höhe der Nettovergütung gemäß Art. 2 Ziff. 3 a ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
- c) Für die Mutterschutzzeiten und die Elternzeit gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Hat das Mitglied nicht mindestens 6 Monate wieder gearbeitet und wird es aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge für beide Erkrankungen nicht über die maßgebende Bezugszeit hinaus gewährt.
- e) Das Mitglied ist verpflichtet, sein krankheitsbedingtes Fernbleiben unverzüglich der unmittelbaren Dienstvorgesetzten mitzuteilen. Spätestens am vierten Tag des krankheitsbedingten Fernbleibens vom Dienst ist eine schriftliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
  - Bei einem ärztlicherseits verordneten und von dem Maßnahmeträger genehmigten und durchgeführten Kur- oder Heilverfahren erhält das Mitglied die ihm zustehenden Leistungen für höchstens 6 Wochen.
- f) Ist die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer K\u00f6rperverletzung durch einen Dritten und hat das Mitglied gegen den Sch\u00e4diger einen Schadensersatzanspruch, so ist die Weitergew\u00e4hrung der Leistungen der Schwesternschaft an das Mitglied davon abh\u00e4ngig, dass das Mitglied seine Anspr\u00fcche gegen den Sch\u00e4diger mit Ausnahme des Schmerzensgeldanspruches in H\u00f6he der von der Schwesternschaft erbrachten Aufwendungen an diese abtritt. Das Mitglied ist verpflichtet, einen solchen Fall der Schwesternschaft in jedem Fall mitzuteilen.
- g) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn das Mitglied sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch eine nicht genehmigte Nebentätigkeit zugezogen hat.
- h) Bei einer längeren Krankheitsdauer muss das Mitglied spätestens nach Ablauf der 78. Woche nach Krankheitsbeginn einen Antrag auf Gewährung von Rente aus der Angestelltenversicherung oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen. Wird von einem Versicherungsträger vor Ablauf der 78. Krankheitswoche die Weiterzahlung von Bezügen von der Stellung eines Rentenantrages abhängig gemacht, so ist der Antrag von dem Mitglied bereits zu diesem Zeitpunkt zu stellen.
- Abweichende Vereinbarungen zwischen der Schwesternschaft und dem Träger des jeweiligen Arbeitsfeldes haben Vorrang.

# Artikel 3 **Ehrungen**

Nach einer Mitgliedschaft von 10, 25 oder 40 Jahren - einschließlich der Mitgliedschaft während der Ausbildung - in einer Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz, erhält das Mitglied von der Schwesternschaft die entsprechenden Ehrennadeln und eine Urkunde.

# Artikel 4 Mitglied im Ruhestand

## 1. Eintritt in den Ruhestand

Das Mitglied tritt in den Ruhestand, wenn es die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat oder wenn es vermindert erwerbsfähig wird. Ein früherer Eintritt in den Ruhestand ist nach Maßgabe der einschlägigen rentenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

# 2. Abzeichen

Auch im Ruhestand behält das Mitglied das Recht, die Abzeichen der Schwesternschaft zu tragen.

# Artikel 5 Mitglied in der Ausbildung

# 1. Ausbildungsziel

In der Ausbildung zu einem anerkannten Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen soll das Mitglied nicht nur die theoretischen und praktischen Kenntnisse für seinen späteren Beruf erwerben, sondern sich auch zu einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit entwickeln.

Während der Ausbildung werden die Aufgaben und Ziele einer Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz und die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung vermittelt.

Der Ausbildung liegen die jeweiligen für den angestrebten Beruf maßgebenden Gesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zugrunde.

## 2. Ausbildungsdauer

Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Ausbildung wird an staatlich anerkannten Schulen des Gesundheits- und Pflegewesens, an Krankenhäusern und anderen Einrichtungen vermittelt. Träger der Ausbildung ist die Schwesternschaft, der Gestellungsvertragspartner oder der Kooperationspartner.

#### 3. Probezeit

Die Ausbildung beginnt mit einer Probezeit, die sich nach den gesetzlichen Vorgaben richtet und je nach Beruf 3 oder 6 Monate beträgt. Das Nähere hierzu regelt der mit dem Mitglied abzuschließende Ausbildungsvertrag.

# 4. Ausbildungsvergütung

Während der Ausbildung erhält das Mitglied von der Schwesternschaft eine Ausbildungsvergütung, die spätestens am Ende eines Monats für den laufenden Monat gezahlt wird, und, mit Ausnahme der Mitglieder in der Ausbildung zur Krankenpflegehelferin oder Altenpflegehelferin, eine Anwartschaft auf ein zusätzliches Ruhegeld nach Erfüllung der Wartezeit nach den zwischen der Schwesternschaft und dem Schwestern-Versicherungsverein vom Roten Kreuz in Deutschland vereinbarten Bedingungen oder auf der Grundlage einer vergleichbaren Regelung.

Zur Sicherung der Ansprüche des Mitgliedes gegen die Schwesternschaft aus dieser Versorgungszusage der Schwesternschaft verpfändet die Schwesternschaft an das Mitglied in Höhe der Ansprüche aus der Versorgungszusage alle ihre Forderungen und Rechte, insbesondere Bezugsrechte und Ansprüche auf Abfindungen und Überschussanteile, aus der auf das Leben dieses Mitgliedes abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Die Schwesternschaft wird die Verpfändung unverzüglich nach Aufnahme des Mitgliedes dem Schwestern-Versicherungsverein vom Roten Kreuz in Deutschland anzeigen.

Eine über die regelmäßige Ausbildungszeit hinaus gehende Tätigkeit zu Ausbildungszwecken, die nur ausnahmsweise möglich ist, erhält das Mitglied nach den für Schülerinnen der staatlich anerkannten Schulen des Gesundheits- und Pflegewesens allgemein üblichen Regelungen besonders vergütet; das Gleiche gilt für Bereitschaftsdienst und für die Gewährung von Zulagen.

## 5. Beratung

In Ausbildungsfragen wendet sich das Mitglied an die Vorsitzende oder an eine von ihr benannte Person, die es auf seinen Wunsch hin auch in persönlichen Angelegenheiten berät und mögliche Hilfe und Unterstützung gewähren wird.

## 6. Grundlagen

Ergänzend zu gesetzlichen und einschlägigen sonstigen Regelungen für den jeweiligen Ausbildungsberuf haben für die Ausbildung die Satzung der Schwesternschaft, die Mitgliederordnung und der Ausbildungsvertrag Gültigkeit.

## 7. Beendigung

Das Mitglied und die Schwesternschaft können die Mitgliedschaft während der Probezeit jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Begründung lösen.

Nach der Probezeit kann die Mitgliedschaft nur gelöst werden,

- aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- von dem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen, wenn es die Ausbildung aufgeben will.

Die Lösung der Mitgliedschaft muss schriftlich und nach Ablauf der Probezeit unter Angabe von Gründen erfolgen.

Als ein wichtiger Grund für die Lösung der Mitgliedschaft durch die Schwesternschaft ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied

- sich eines Verhaltens schuldig macht, aus dem sich seine mangelnde Eignung für den Beruf oder seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Pflegeberufes ergibt, oder
- wegen eines k\u00f6rperlichen Gebrechens, wegen Schw\u00e4che seiner geistigen oder k\u00f6rperlichen Kr\u00e4fte oder wegen einer Sucht zur Aus\u00fcbung des pflegerischen Berufes unf\u00e4hig oder ungeeignet ist; auf Verlangen der Schwesternschaft hat es in diesem Zusammenhang sich auch einer amts\u00e4rztlichen Begutachtung zu unterziehen.

# Artikel 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- Endet die Zugehörigkeit zur Schwesternschaft, so ist das Mitglied verpflichtet, Brosche, DRK-Ausweis und sonstige ihm zur Benutzung überlassene Gegenstände zurückzugeben, z. B. Dienst- und Schutzkleidung.
- 2. Ansprüche aus der Mitgliederordnung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Ruhegeld, sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend zu machen; ansonsten erlöschen solche Ansprüche.
- 3. Die jährliche Zuwendung ist der Schwesternschaft zurückzuerstatten, wenn das Mitglied in der Zeit bis einschließlich 30. März des folgenden Kalenderjahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus der Schwesternschaft ausscheidet. Mitglieder in der Ausbildung sind zur Erstattung nicht verpflichtet, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres ihre Ausbildung erfolgreich abschließen.
- 4. Unverfallbare Anwartschaften auf eine Altersversorgung bleiben beim Ausscheiden aus der Schwesternschaft nach den Bestimmungen des Schwestern-Versicherungsvereins erhalten. Wenn ein Mitglied in eine andere DRK-Schwesternschaft wechselt, die mit dem Schwestern-Versicherungsverein eine

Vereinbarung über eine zusätzliche Altersversorgung getroffen hat, wird eine bei dem Schwestern-Versicherungsverein begründete Altersversorgung nach den Bestimmungen des Schwestern-Versicherungsvereins fortgesetzt.

# Artikel 7 Wirksamkeit der Mitgliederordnung

Diese Mitgliederordnung ist in der Mitgliederversammlung des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. vom 5. Juli 2006 beschlossen worden. Sie tritt hiermit an die Stelle der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Mitgliederordnung.

Hiermit beantrage ich,	
mich als	
in die Schwesternschaft	
aufzunehmen.	
Die Satzung, die Mitgliederordnung und di Pflegende habe ich erhalten und gelesen.	e Berufsordnung der ADS für professionell
ordnung der ADS für professionell Pflegen heits- und Krankenpflegerin, Gesundheits-	Altenpflegerin betrifft, als für mich verbind-
den	
, uen	
Dem Antrag von Frau	
auf Aufnahme als Mitglied in die Schweste ternschaft statt gegeben.	ernschaft wird hiermit seitens der Schwes-
Frau	ist hiermit mit Wirkung
vom	
	_ außerordentliches/ordentliches Mitglied
der Schwesternschaft.	
, den	
, den	
Vorsitzende der Schwesternschaft	

Hiermit beantrage ich,
Die Satzung, die Mitgliederordnung und die Berufsordnung der ADS für professionell Pflegende habe ich erhalten und gelesen.
Ich erkenne hiermit ausdrücklich die Satzung, die Mitgliederordnung und die Berufsordnung der ADS für professionell Pflegende, soweit sie meine Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Krankenschwester, Kinderkrankenschwester oder Altenpflegerin betrifft, als für mich verbindlich an, sobald ich als Mitglied der Schwesternschaft aufgenommen bin.
, den
Dem Antrag von Frau
auf Aufnahme als Mitglied in die Schwesternschaft wird hiermit seitens der Schwesternschaft statt gegeben.
Frau ist hiermit mit Wirkung
außerordentliches/ordentliches Mitglied der Schwesternschaft.
, den
Vorsitzende der Schwesternschaft